

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2008

Herausgegeben in Hildesheim am 17. Dezember 2008

Nr. 52

Inhalt	Seite
15.12.2008 - II. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2008	1090
17.11.2008 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2008	1092
17.11.2008 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Adenstedt für das Haushaltsjahr 2009	1093
18.11.2008 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2009	1095
24.11.2008 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Almstedt für das Haushaltsjahr 2009	1097
24.11.2008 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2009	1099
25.11.2008 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eberholzen für das Haushaltsjahr 2009	1101
26.11.2008 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Westfeld für das Haushaltsjahr 2009	1103
26.11.2008 - XII. Nachtrag zur Verbandsordnung des Zweckverbandes für den Bau und den Betrieb des Förderzentrums in Hildesheim vom 22. Januar 1973 (Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld)	1105
09.12.2008 - 3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung Feuerwehr) der Samtgemeinde Freden (Leine)	1106
10.12.2008 - Inkrafttreten der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes, OT Groß Düngen, Stadt Bad Salzdetfurth	1107
10.12.2008 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 66 „Im Tannhofe Süd“, OT Groß Düngen, Stadt Bad Salzdetfurth	1109
10.12.2008 - 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hildesheim über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	1111
12.12.2008 - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 A „Sonnenberg Erweiterung“, Gemeinde Freden (Leine)	1112
15.12.2008 - Allgemeinverfügung zur Ausnahmeregelung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung für das Gebiet des Landkreises Hildesheim vom 16. Mai 2006	1114
15.12.2008 - Inkrafttreten der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sibbesse, Gemeinde Eberholzen	1116
15.12.2008 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7 „Heimbergsfeld II“ der Gemeinde Eberholzen, Samtgemeinde Sibbesse	1118
17.12.2008 - Genehmigungsverfahren gemäß § 8 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zur Waldumwandlung in der Gemarkung Weenzen, Samtgemeinde Duingen hier: Bekanntgabe hinsichtlich des Verzichts auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung	1120

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Bekanntmachung der

II. Nachtragsatzung

zur Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 15. Dezember 2008 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

Mit dem Nachtragsplan werden	§ 1		
	erhöht bzw. vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	125.700	12.623.700	12.749.400
die Ausgaben	125.700	12.623.700	12.749.400
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	-1.221.600	4.786.400	3.564.800
die Ausgaben	-1.221.600	4.786.400	3.564.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 1.110.200 € um 46.400 € vermindert und auf nunmehr 1.063.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 196.300 € um 23.000 € erhöht und auf nunmehr 219.300 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

Giesen, den 15. Dezember 2008

G e m e i n d e G i e s e n

gez.
(Lücke)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende II. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 16.12.2008 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 18.12.2008 bis 5.1.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in

der Gemeindeverwaltung Giesen, 31180 Giesen, Rathausstraße 27, Kämmeri,
Zimmer-Nr. 1.16

öffentlich aus.

Giesen, 16.12.2008
Ort, Datum

**Gemeinde Giesen
Der Bürgermeister**

1.

1. Nachtragshaushaltssatzung
und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Schellerten in der Sitzung am 17. November 2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	578.900 €	-194.900 €	9.658.900 €	10.042.900 €
die Ausgaben	739.200 €	-355.200 €	9.658.900 €	10.042.900 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	456.800 €	-878.900 €	2.417.900 €	1.995.800 €
die Ausgaben	114.300 €	-536.400 €	2.417.900 €	1.995.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.363.000 € um 827.300 € vermindert und damit auf 535.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 420.000,00 € um 14.000,00 € erhöht und damit auf 434.000,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Schellerten, den 17. November 2008

Gemeinde Schellerten

(L.S.)

gez. Witte
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim

am *05.12.2008* unter Az. (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom *18.12.2008* bis *05.01.2009* zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schellerten, Rathausstr. 8, Zimmer 23, 31174 Schellerten öffentlich aus.

Schellerten, den *15.12.2008*

Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde ADENSTEDT für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Adenstedt in der Sitzung am 17. November 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	460.400 €
	in der Ausgabe auf	464.200 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	4.400 €
	in der Ausgabe auf	4.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 76.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A).....355 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B).....345 v.H.
2. Gewerbesteuer.....320 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben

- | | | |
|---------------------------|----------------------|---------|
| a) im Verwaltungshaushalt | - bis zur Höhe von - | 1.000 € |
| b) im Vermögenshaushalt | - bis zur Höhe von - | 1.000 € |

im Einzelfall als unerheblich.

Sibbesse, den 17. November 2008


(Jakobi)
Bürgermeister




(Schneider)
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 18.12.2008 bis 02.01.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 15.12.2008
Ort, Datum

**Gemeinde Adenstedt
Der Gemeindedirektor**

HAUSHALTSSATZUNG
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde SIBBESSE für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in der Sitzung am 18. November 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	1.418.400 €
	in der Ausgabe auf	1.418.400 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	96.400 €
	in der Ausgabe auf	96.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 236.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A).....360 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B).....350 v.H.
2. Gewerbesteuer.....320 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben

- | | | |
|---------------------------|----------------------|---------|
| a) im Verwaltungshaushalt | - bis zur Höhe von - | 1.000 € |
| b) im Vermögenshaushalt | - bis zur Höhe von - | 3.000 € |

im Einzelfall als unerheblich.

Sibbesse, den 18. November 2008


(Oelker)
Bürgermeister




(Schneider)
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 18.12.2008 bis 02.01.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 15.12.2008

Ort, Datum

**Gemeinde Sibbesse
Der Gemeindedirektor**

HAUSHALTSSATZUNG
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde ALMSTEDT für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Almstedt in der Sitzung am 24. November 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	474.500 €
	in der Ausgabe auf	474.500 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	61.900 €
	in der Ausgabe auf	61.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 79.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 335 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 335 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 6

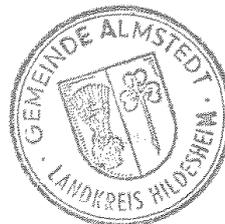
Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben

- | | | |
|---------------------------|----------------------|---------|
| a) im Verwaltungshaushalt | - bis zur Höhe von - | 1.000 € |
| b) im Vermögenshaushalt | - bis zur Höhe von - | 2.000 € |

im Einzelfall als unerheblich.

Sibbesse, den 24. November 2008


(Bernotat)
Bürgermeister




(Schneider)
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

Vom 18.12.2008 bis 02.01.2009 zur
Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse

öffentlich aus.

Sibbesse, den 15.12.2008
Ort, Datum

Gemeinde Almstedt
Der Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG
der
HAUSHALTSSATZUNG
der
STADT BOCKENEM
für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 24.11.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	13.338.100 EUR
	in der Ausgabe auf	13.338.100 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	6.826.700 EUR
	in der Ausgabe auf	6.826.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 6

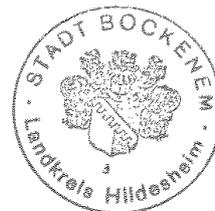
Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben

- im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe von 5.000 EUR
 - im Vermögenshaushalt bis zur Höhe von 10.000 EUR
- im Einzelfall als unerheblich.

Bockenem, 24. November 2008

STADT BOCKENEM


Martin Bartölke
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 18.12.2008 bis 5.1.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Stadt Bockenheim, Buchholzmarkt 1, Kämmeri, Zimmer-Nr. 38,
31167 Bockenheim**

öffentlich aus.

Bockenheim, 16.12.2008
Ort, Datum

**Stadt Bockenheim
Der Bürgermeister**

HAUSHALTSSATZUNG
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde EBERHOLZEN für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Eberholzen in der Sitzung am 25. November 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	297.600 €
	in der Ausgabe auf	297.600 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	90.200 €
	in der Ausgabe auf	90.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 49.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)..... 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)..... 320 v.H.
2. Gewerbesteuer..... 320 v.H.

§ 6

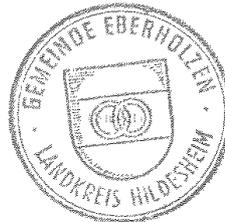
Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben

- | | | |
|---------------------------|----------------------|---------|
| a) im Verwaltungshaushalt | - bis zur Höhe von - | 1.000 € |
| b) im Vermögenshaushalt | - bis zur Höhe von - | 1.000 € |

im Einzelfall als unerheblich.

Sibbesse, den 25. November 2008


(Brandes)
Bürgermeister




(Schneider)
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 18.12.2008 bis 02.01.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 15.12.2008
Ort, Datum

**Gemeinde Eberholzen
Der Gemeindedirektor**

HAUSHALTSSATZUNG
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde WESTFELD für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Westfeld in der Sitzung am 26. November 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	460.800 €
	in der Ausgabe auf	460.800 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	7.200 €
	in der Ausgabe auf	7.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 76.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 320 v.H.

§ 6

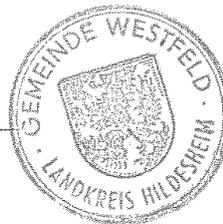
Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben

- | | | |
|---------------------------|----------------------|---------|
| a) im Verwaltungshaushalt | - bis zur Höhe von - | 1.000 € |
| b) im Vermögenshaushalt | - bis zur Höhe von - | 1.000 € |

im Einzelfall als unerheblich.

Sibbesse, den 26. November 2008


(Zimmermann)
Bürgermeister




(Schneider)
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

Vom 18.12.2008 bis 02.01.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 15.12.2008
Ort, Datum

**Gemeinde Westfeld
Der Gemeindedirektor**

XII. Nachtrag

zur Verbandsordnung des Zweckverbandes für den Bau und den Betrieb des Förderzentrums in Hildesheim vom 22.1.1973

Aufgrund der Vorschriften des § 21 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 26.11.2008 für den Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld folgenden

XII. Nachtrag

zur Verbandsordnung beschlossen:

Artikel I

1. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Auf die Weisungsgebundenheit der Ausschussmitglieder und das Erfordernis der Einheitlichkeit der Stimmabgabe wird seitens der Verbandsmitglieder bis auf Widerruf verzichtet.“
2. § 15 erhält folgende Fassung:
„Gemeinnützigkeit
Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die verbandsordnungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

Artikel II

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Der Nachtrag zur Verbandsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Hildesheim, den 26.11.2008

Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Der Verbandsgeschäftsführer


Habnicht




König

**3. Satzung
zur Änderung der Satzung
über Aufwandsentschädigungen, Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall
von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr
(Entschädigungssatzung Feuerwehr)
der Samtgemeinde Freden (Leine)**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung Feuerwehr) der Samtgemeinde Freden (Leine) vom 16. Januar 2002 beschlossen:

Artikel I

Der § 1 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Freden (Leine) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
- | | |
|---|-------------|
| a) Gemeindebrandmeister/in | 100,00 Euro |
| b) Stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in | 60,00 Euro |
| c) Ortsbrandmeister/in (mit Stützpunkt) | 60,00 Euro |
| d) Ortsbrandmeister/in (ohne Stützpunkt) | 40,00 Euro |
| e) Stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in | 30,00 Euro |
| f) Gemeindegemeinschaftsbeauftragte/r | 25,00 Euro |
| g) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in | 20,00 Euro |
| h) Ortsjugendfeuerwehrwart/in | 20,00 Euro |
- (2) Die Beisitzer(innen) des Gemeindegemeinschafts und der Ortskommandos erhalten für die Teilnahme an Kommandositzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 10,00 Euro, sofern sie keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 haben.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Freden (Leine), 09.12.2008

Samtgemeinde Freden (Leine)

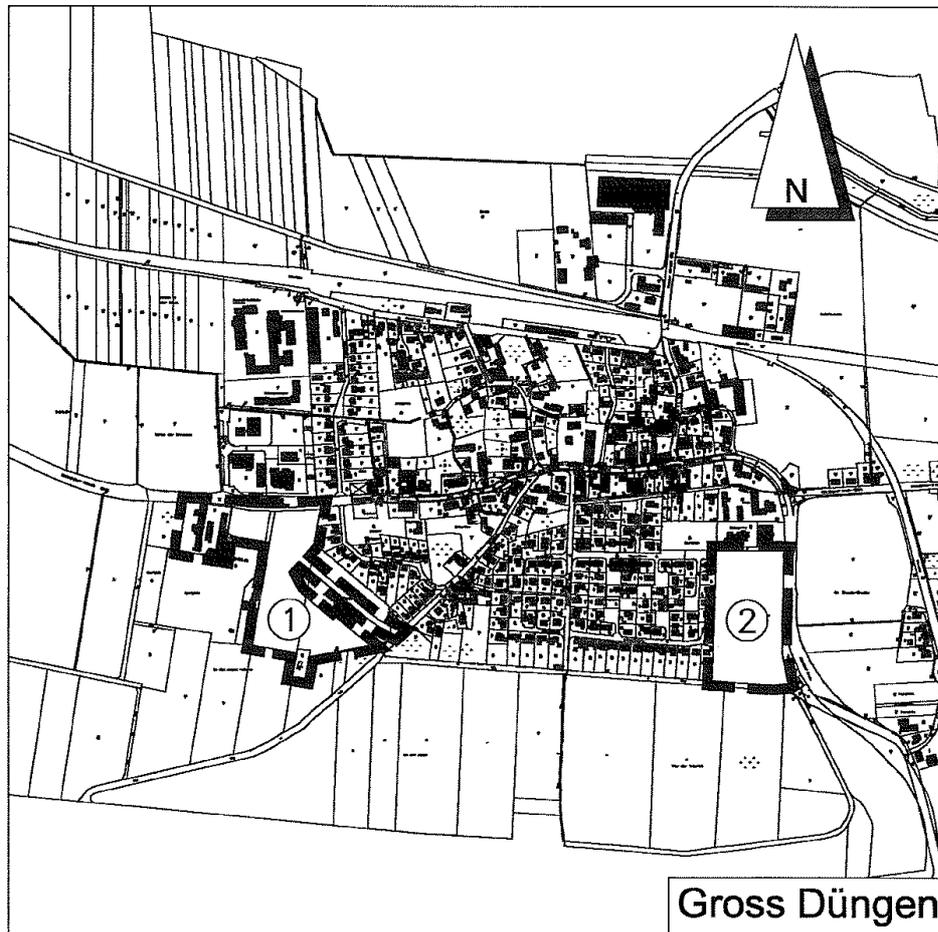
Samtgemeindegemeinschaftsbeauftragte
(Wecke)



**Inkrafttreten
der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 05.12.2008 Az.: (910) 1511/408 die vom Rat der Stadt Bad Salzdetfurth am 09.10.2008 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Änderungsbereiche sind wie auf der nachfolgenden Karte schwarz umrandet dargestellt begrenzt.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 33. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Stadt Bad Salzdetfurth (Zimmer 303), Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag – Freitag:	09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Montag zusätzlich:	14.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich:	14.30 – 19.00 Uhr

-Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich-

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nicht zutreffend
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Salzdetfurth, den 10.12.2008

Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister



Erich Schaper

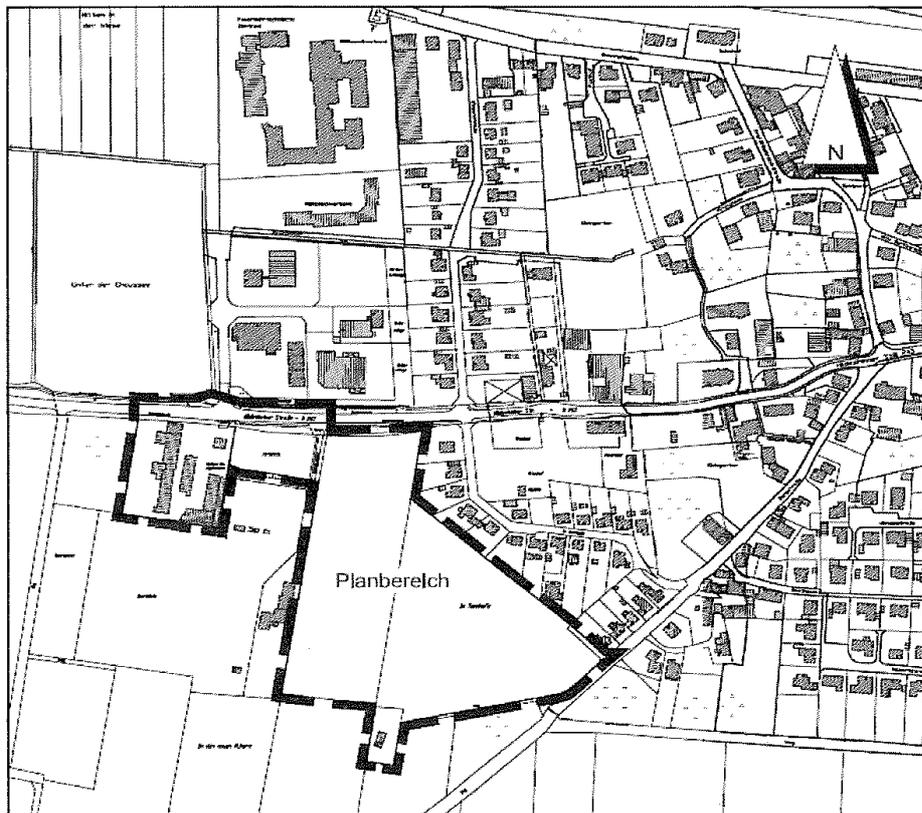


Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 66 „Im Tannhofe Süd“, OT Groß Dungen

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 09.10.2008 den Bebauungsplan Nr. 66 „Im Tannhofe Süd“, OT Groß Dungen als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich befindet sich am südwestlichen Ortsrand und wird wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag – Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 10.12.2008
Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister



Erich Schaper

8. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Hildesheim über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 29.09.2008 folgende 8. Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 23.09.1991, zuletzt geändert am 26.11.2007, beschlossen:

§ 1

In den lfd. Nm. 1, 2, 14, 19 und 23 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung werden folgende Worte geändert:

(1) Nr. 1:

Die Beträge lauten neu für den höheren Dienst „34,00 Euro“, für den mittleren Dienst „22,00 Euro“ und für den einfachen Dienst „18,00 Euro“.

(2) Nr. 2:

Nr. 2.1 wird gestrichen.
Nr. 2.2 wird gestrichen.
Nr. 2.3 wird Nr. 2.2.
Nr. 2.4 wird Nr. 2.1.

(3) Nr. 14:

Nr. 14.3 wird gestrichen.

(4) Nr. 19:

Nr. 19.1: Die Beträge lauten statt „20,00 Euro“ neu „30,00 Euro“ und statt „6,00 Euro“ neu „10,00 Euro“.

Nr. 19.4: Der Betrag lautet statt „20,00 Euro“ neu „30,00 Euro“.

(5) Nr. 23 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, den 10.12.2008

gez. Kurt Machens
Oberbürgermeister

GEMEINDE FREDEN (LEINE)
- Der Gemeindedirektor -

FREDEN (LEINE), DEN

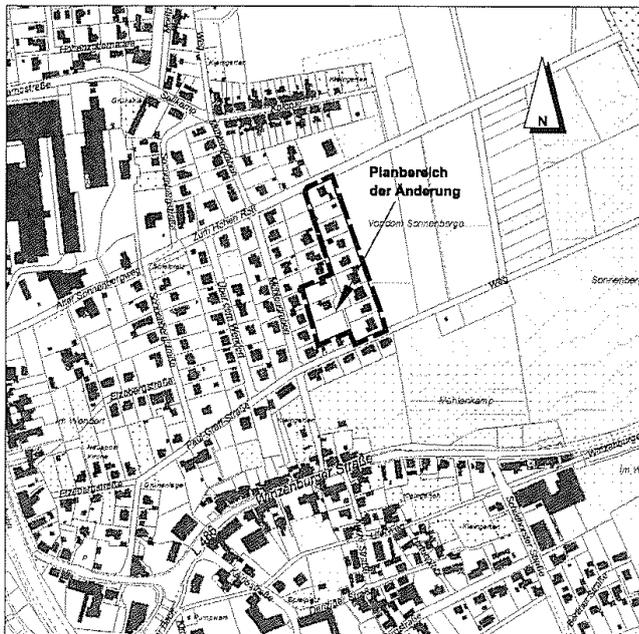
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Freden (Leine)

Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 27.11.2008 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A und Örtliche Bauvorschrift „Sonnenberg Erweiterung“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A und Örtliche Bauvorschrift „Sonnenberg Erweiterung“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich der 2. Änderung befindet sich im Osten Fredens östlich der Bahnlinie auf der Südseite der Straße „Zum Hohen Rott“ und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A und Örtliche Bauvorschrift „Sonnenberg Erweiterung“ mit Begründung kann im Büro der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine) während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag von	8.30 - 12.00 Uhr
jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von	13.30 - 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung der Bebauungsplan Nr. 7A und Örtliche Bauvorschrift in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 2. Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Wecke
Gemeindedirektor

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Hildesheim

Allgemeinverfügung

über die Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Ausnahmeregelung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung für das Gebiet des Landkreises Hildesheim vom 16. 05. 2006

1. Die Allgemeinverfügung vom 16. 05. 2006 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom 16. 05. 2006 wurde im Landkreis Hildesheim die Haltung von Geflügel außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs, insbesondere im Fall einer geänderten Seuchenlage, zugelassen.

Aufgrund der Ausbrüche von niedrig pathogener aviärer Influenza H5 N2 in mehreren Putenmastbeständen im Landkreis Cloppenburg und der nach dem Stand der epidemiologischen Ermittlungen nicht geklärten Einschleppungsursache und möglicher Gefahr durch Wildvögel wird die zugelassene Ausnahme für die Freilandhaltung aufgehoben.

Die aufschiebende Wirkung bei Anfechtung dieser Anordnung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. geltenden Fassung und wird wie folgt begründet:

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und sich schnell verbreitende Viruskrankheit des Geflügels, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe und der Geflügelfleischwirtschaft einer ganzen Region durch Handelrestriktionen verursacht.

Das öffentliche Interesse am Schutz dieser Rechtsgüter ist höher zu werten als das persönliche Interesse einzelner Geflügelhalter an einer unreglementierten Freilandhaltung, sodass die sofortige Vollziehung der aufgeführten Maßnahmen insbesondere bei wie im vorliegenden Fall ungeklärter Seuchenlage im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, beantragt werden. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hildesheim, den 15.12.2008

Der Landrat
Im Auftrag
gez. Dr. Wichern

Hinweise:

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung hat zur Folge, dass nunmehr die Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung wieder gelten:

Wer Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) hält, hat nach § 13 Abs. 1 das Geflügel

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung)

zu halten.

Wer Geflügel entgegen § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung nicht in einem geschlossenen Stall oder nicht unter einer Schutzvorrichtung hält, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Für weitere Fragen steht der Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Hildesheim unter der Telefonnummer (0 51 21) 309 - 111 zur Verfügung.

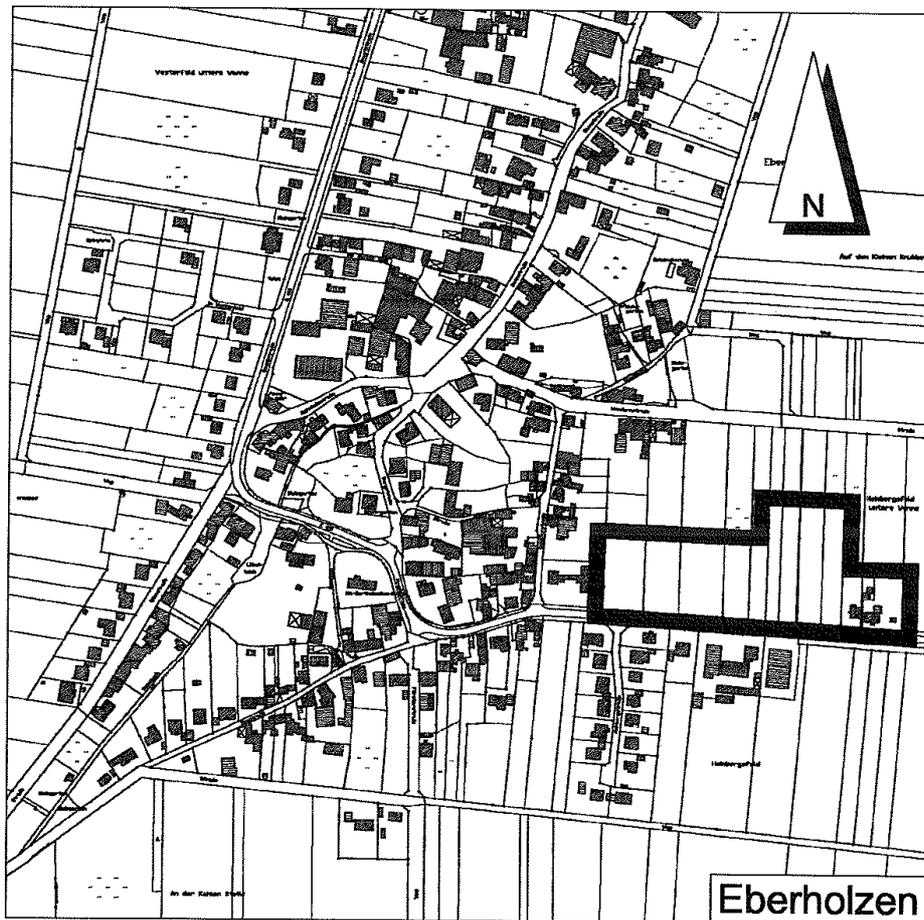
Bemerkung:

Die Allgemeinverfügung wurde am 16. 12. 2008 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung veröffentlicht und ist somit am 17. 12. 2008 in Kraft getreten.

**Inkrafttreten der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sibbesse
(Gemeinde Eberholzen betreffend)**

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 02.12.2008 Az.: (910) 1511/408 die vom Rat der Samtgemeinde Sibbesse am 25.09.2008 beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit einer Auflage genehmigt.

Der Änderungsbereich ist wie auf der nachfolgenden Karte schwarz umrandet dargestellt begrenzt.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 21. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung, kann vom Tage dieser Bekanntmachung ab in der Samtgemeinde Sibbesse (Bauamt) Friedrich - Lücke - Platz 1, 31079 Sibbesse, während der Sprechzeiten

montags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs	7.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nicht zutreffend
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sibbesse, den 15.12.2008

Samtgemeinde Sibbesse
Der Samtgemeindebürgermeister

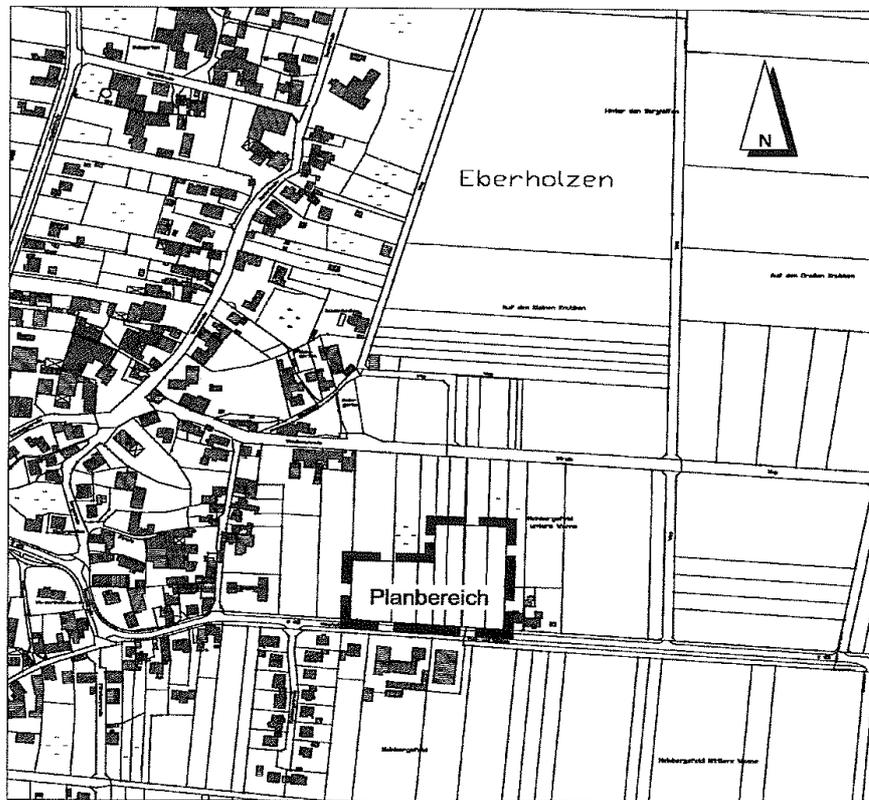
gez. Schneider

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7 „Heimbergsfeld II“ der Gemeinde Eberholzen

Der Rat der Gemeinde Eberholzen hat in seiner Sitzung am 23.09.2008 den Bebauungsplan Nr. 7 „Heimbergsfeld II“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 7 „Heimbergsfeld II“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Heimbergsfeld II“ liegt im Südosten der Ortslage Eberholzen nördlich der Hauptstraße K 415. Mit Beschluss vom 06.05.2008 hat der Rat die Reduzierung des Planbereichs im Westen beschlossen. Der Planbereich wird wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan Nr. 7 „Heimbergfeld II“ mit Begründung, Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung kann in der Samtgemeinde Sibbesse (Bauamt), Friedrich - Lücke - Platz 1, 31079 Sibbesse während der Sprechzeiten

montags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs	7.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung kann Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Heimbergfeld II“ in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sibbesse, den 15.12.2008

Gemeinde Eberholzen
Der Gemeindedirektor

gez. Schneider

Fachdienst Umwelt
Az: (303) 3245/4204

Hildesheim, 17.12.2008
Auskunft erteilt:
Frau Stübe / Tel.: 309-4081

**Genehmigungsverfahren gemäß § 8 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zur Waldumwandlung in der Gemarkung Weenzen, Samtgemeinde Duingen
Hier: Bekanntgabe hinsichtlich des Verzichts auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung**

In der o.g. Angelegenheit bitte ich nachfolgenden Text im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim bekannt zu geben:

Die Firma Lafarge Gips GmbH aus 61440 Oberursel hat beim Landkreis Hildesheim eine Genehmigung zur Waldumwandlung gemäß § 8 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der Gemarkung Weenzen, Samtgemeinde Duingen beantragt.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13/2007, S.179) war durch den Landkreis Hildesheim als zuständige Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung dahingehend durchzuführen, ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat dabei ergeben, dass hier keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 6 NUVPG bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22.12.2004 (BGBl. I S.3704) zugänglich gemacht werden kann. Entsprechende Anträge auf Zugang sind an den Fachdienst Umwelt des Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim zu richten.

Landkreis Hildesheim
Fachdienst Umwelt

Im Auftrag

gez. Stübe“
